



Stand: August 2014

Information zur Neuerteilung Ihrer Fahrerlaubnis

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

nach dem Entzug durch ein Gericht oder eine Behörde wird die Fahrerlaubnis nicht „automatisch“ wieder erteilt. Vielmehr muss ein Antrag (siehe Rückseite) bei der zuständigen Führerscheinbehörde gestellt werden. Die Behörde hat dann zu prüfen, ob der Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen wieder geeignet und befähigt ist.

Entsprechend den Umständen des Einzelfalls – z.B. nach wiederholter Entziehung der Fahrerlaubnis, verkehrsrechtlichen Verstößen, Drogendelikten, aber auch nach erstmaliger Verkehrsauffälligkeit mit einer hohen Blutalkoholkonzentration – können Bedenken hinsichtlich der Eignung und Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen bestehen. Diese Bedenken müssen dann vor Neuerteilung der Fahrerlaubnis mit Hilfe von Eignungsgutachten abgeklärt werden.

Nutzen Sie die vom Gericht festgesetzte Sperrfrist!

Vor allem bei Vorliegen einer Alkohol- bzw. Drogenproblematik oder bei wiederholten Verkehrswiderhandlungen vor Entziehung der Fahrerlaubnis ist daher dringend zu empfehlen, die vom Gericht festgesetzte Sperrfrist zur Aufarbeitung der Problematik zu nutzen. Entsprechende Hilfsangebote bieten z.B. die Wohlfahrtsverbände (Suchtberatungsstellen), niedergelassene Psychologen oder amtlich anerkannte Begutachtungsstellen für Fahreignung.

Wichtig: Sprechen Sie mit uns! In einem unverbindlichen Gespräch können wir Ihnen Auskunft geben, wo Sie qualifizierte Beratung und Information erhalten und wie Sie sich vorbereiten können.

Hüten Sie sich vor Angeboten mit „Erfolgsgarantie“ oder „Geld-zurück-Versprechen“.

Wurde die Fahrerlaubnis innerhalb der **Probezeit** entzogen, muss in der Regel eine erfolgreiche Teilnahme an einem Aufbauseminar nachgewiesen werden. Über die Art des Seminars und entsprechende Anbieter informieren wir Sie gerne.

Sprechzeiten

Vormittags	Nachmittags
Mo-Do 7.30 - 13.00	Do 14.00 - 18.00
Fr 7.30 - 12.00	
Zulassung	
Sa 9.00 - 12.00	

Bahnhofstraße 100
78532 Tuttlingen

Postfach 4453
78509 Tuttlingen

Tel. 07461 / 9260
Fax 07461 / 926 3087

eMail:
info@landkreis-tuttlingen.de
Internet-Adresse:
www.landkreis-tuttlingen.de

Kreissparkasse Tuttlingen
BLZ 643 500 70 / Konto 62
IBAN: DE5264350070000000062
BIC: SOLADES1TUT
Postbank Stuttgart
BLZ 600 100 70 / Konto 87 74-709
IBAN: DE62 600100700008774709
BIC: PBNKDEFF

Voraussetzungen:

Im Falle eines gerichtlichen Führerscheinentzuges darf der Antrag frühestens **drei** Monate vor Ablauf der Sperrfrist erfolgen (Ausnahme: Sie möchten eine Verkürzung der Sperrzeit beim Gericht beantragen).

Anträge gibt es beim Einwohnermeldeamt im Rathaus Ihres Wohnortes (Hauptwohnsitz). Das Formular sollten Sie dort ausgefüllt und unterschrieben abgeben und den Meldevermerk eintragen lassen. Gleichzeitig wird dort ein Führungszeugnis der Belegart **OB** beantragt.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- ein aktuelles, biometrisches Lichtbild (nicht älter als ein Jahr)

Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen **AM, A1, A2, A, B, BE, L, oder T**

- Sehtestbescheinigung (nicht älter als zwei Jahre)
- Nachweis lebensrettende Sofortmaßnahmen (falls entzogene Fahrerlaubnis vor dem 01.08.1969 erteilt worden war)

Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen **C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE**

- Bescheinigung nach amtlichem Muster über eine Untersuchung des Sehvermögens durch einen Arzt bzw. Augenarzt (nicht älter als zwei Jahre)
- ärztliche Bescheinigung nach amtlichem Muster über eine Untersuchung zum Ausschluss von Erkrankungen, welche die Eignung betreffen (nicht älter als ein Jahr)
- Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe (falls entzogene Fahrerlaubnis vor dem 01.08.1969 erteilt worden war)

Zusätzlich bei den Klassen **D1, D1E, D, DE**

- Betriebs-oder arbeitsmedizinisches Gutachten über die Erfüllung der besonderen Anforderungen hinsichtlich Belastbarkeit, Orientierungsleistung, Konzentrationsleistung, Aufmerksamkeitsleistung und Reaktionsfähigkeit

Übrigens: Die **BAST** (Bundesanstalt für Straßenverkehr) bietet auf Ihrer Internetseite Antworten zu Fragen rund um das Thema „Wiedererlangung der Fahrerlaubnis“; insbesondere informiert sie über die medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU)

Ihre Führerscheinstelle